

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 24. Februar 2016 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470 (63. Sitzung).

Beginn: 19 Uhr 00

Ende: 21 Uhr 15

Anwesende:

Bürgermeister Hermann Erler
Bgm.Stv. Simon Grubauer
Hermann Egger
Franz Erler, 605
Franz Erler, 630
Konrad Fankhauser
Franz Geisler
Thomas Geisler, 122
Thomas Geisler, 247
Vitus Gredler
Alfred Pertl
Wilhelm Schneeberger
Maria Tipotsch

Zuhörer: 4

Weiters: Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai bei den Tagesordnungspunkten 3 bis 7 und 11

Entschuldigt: ----

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Erler Erwin (Franz Erler)

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der 62. Sitzung vom 19. Jänner 2016
- 2) Jahresrechnung 2015: Vorlage der Niederschrift des Überprüfungsausschusses vom 8. Februar 2016 und Beschlussfassung
- 3) Raumordnung: 82. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 1769/2 (Ergänzungswidmung Tourismusgebiet - künftig Stefan Pichlsberger)
- 4) Raumordnung: 67. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 1769/1 und 1769/2 (Stefan und Norbert Pichlsberger)
- 5) Raumordnung: 79. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 1798 und 1799 (Wohngebiet und Verkehrsweg) sowie 412/3 (SF Personalhaus Pinzger)
- 6) Raumordnung: 66. Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 412/3 (Pinzger)
- 7) Raumordnung: 83. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 914/2 (SF Parkplatz - Karl und Regina Stock, Säge)
- 8) Schreiben des Notars Mag. Reitter betr. Löschung des zu Gunsten der Gemeinde Tux auf der EZ 334 einverleibten Vorkaufsrechtes (Roland Wechselberger sowie Simone und Johann Lientscher)

- 9) Grundangelegenheit: Öffentliches Gut Wege Gst 1372/1 (Gemaisweg) und Wilhelm Geisler sowie Herbert Erler Brente lt. Teilungsplan DI Ebenbichler GZ 9282/15 vom 17.11.2015 (Zufahrt Mitterbrente)
- 10) Untere Tuxbachüberleitung: Vorlage des Partnerschaftsvertrages zwischen Verbund Hydropower GmbH und Gemeinde Tux nach Prüfung durch Rechtsanwalt MMag. Dr. Wallnöfer
- 11) Raumordnung: 68. Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 911/2 (Oswald Gredler GmbH)
- 12) Wortmeldungen: Anfrage GR Alfred Pertl und Bericht Bürgermeister Hermann Erler (Anträge und Allfälliges)

Erledigung:

Bürgermeister Hermann Erler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 19. Jänner 2016 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Willi Schneeberger und Maria Tipotsch haben an der Sitzung am 19.01.2016 nicht teilgenommen und sind daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Bürgermeister Hermann Erler berichtet, dass die Jahresrechnung 2015 vom Überprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 08.02.2016 vorgeprüft, und danach 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt wurde. Anschließend wird das Sitzungsprotokoll über die Vorprüfung der Jahresrechnung durch den Überprüfungsausschuss vorgetragen. Der Bürgermeister und Kassier Erwin Erler führen aus, dass der Kassenbestand zum 31.12.2015 € 159.608,01 betrug. Das Rechnungsergebnis des ordentlichen Haushalts in Höhe von € 179.426,07 begründet sich durch Einnahmenüberschreitungen (Mehreinnahmen) in Höhe von € 829.426,82 und Ausgabenüberschreitungen in Höhe von € 650.000,75. Im außerordentlichen Haushalt schließt die Jahresrechnung mit einem Abgang von - € 28.500,00. Der Abgang beim AOH Vorhaben „Wasserversorgung Klausboden“ wird den Gemeinderäten erläutert (die Gemeinde erhält nach Endabrechnung des Vorhabens zugesicherte Förderungsmittel des BUMI für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).

Die Jahresrechnung 2015 weist folgende Summen auf:

Kassen(Ist)-Abschluss zum 31.12.2015:	
Kassenbestand ordentlicher Haushalt	199.148,30
Kassenbestand außerordentlicher Haushalt	- 28.068,00
Kassenbestand Verwahrgelder	67.652,87
<u>Kassenfehlbestand Vorschüsse</u>	<u>- 79.125,16</u>
Gesamt-Kassenbestand per 31.12.2015	159.608,01

Gesamtabschluss des Ordentlichen Haushalts

Einnahmenabstättung	7.964.626,72
- <u>Ausgabenabstättung</u>	<u>- 7.765.478,42</u>

= Kassenbestand	199.148,30		
+ Einnahmerückstände	+ 222.239,53	Einnahmenvorschreibung	7.639.226,82
- <u>Ausgabenrückstände</u>	- 241.961,76	- <u>Ausgabenvorschreibung</u>	- 7.459.800,75
= <u>Rechnungsüberschuss</u>	<u>179.426,07</u>	= <u>Rechnungsüberschuss</u>	<u>179.426,07</u>

Gesamtabschluss des Außerordentlichen Haushalts:

Einnahmenabstättung	818.829,60		
- <u>Ausgabenabstättung</u>	- 846.897,60		
Kassenfehlbestand	- 28.068,00		
+ Einnahmerückstände	0,00	Einnahmenvorschreibung	785.459,92
- <u>Ausgabenrückstände</u>	- 432,00	- <u>Ausgabenvorschreibung</u>	- 813.959,92
= <u>Rechnungsabgang</u>	- 28.500,00	= <u>Rechnungsabgang</u>	- 28.500,00

Die Jahresrechnung 2015 schließt somit mit einem Ergebnis des Gesamthaushaltes (OH. u. AOH.) in Höhe von € 150.926,07.

Der Schuldenstand zum Vorjahr erhöhte sich von € 3,375.595,64 auf € 3,577.354,71 bzw. um € 201.759,07. Der Nettoschuldendienst im abgelaufenen Haushaltsjahr betrug € 332.115,55. Der Verschuldungsgrad beträgt mit Jahresende 2015 23,25 %, die Pro-Kopf-Verschuldung € 1.844,95 (Grundlage Einwohnerzahl zum 31.12.2015).

Abschließend werden die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Ausgabenüberschreitungen über € 3.000,00 von Bürgermeister Hermann Eler vorgetragen und erläutert. Die Überschreitungen sind den Gemeinderäten großteils bekannt. Zum Teil gibt es für die Überschreitungen bereits Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes. Da keine Anfragen zu den Überschreitungen seitens der Gemeinderäte erfolgen werden die Überschreitungen sodann einstimmig genehmigt.

Bürgermeister Hermann Eler übergibt den Vorsitz an Bürgermeister-Stellvertreter Simon Grubauer und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Unter dem Vorsitz des Bürgermeister-Stellvertreters wird in die Beratung eingegangen und über den vorliegenden Rechnungsabschluss abgestimmt.

Einstimmiger Beschluss:

Der vorliegenden Jahresrechnung für das Jahr 2015 wird die Zustimmung und dem Rechnungsleger, Bürgermeister Hermann Eler, die Entlastung erteilt.

Zu Punkt 3)

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes ist als Arrondierungsfläche erforderlich, um den Bestimmungen der TBO 2011 in Bezug auf die Einhaltung der Abstandsbestimmungen für den Bestand und die geplanten Baumaßnahmen zu entsprechen.

Der Widmungswerber beabsichtigt auf dem GSt 1769/2 einen Aufbau eines Geschoßes auf den bestehenden Bungalow.

Die Erschließung ist auf Grund der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Eine Gefahrenzone ist ausgewiesen (Rot - Wandalawine), weshalb eine Stellungnahme von der WLW einzuholen ist, wobei aber darauf hingewiesen wird, dass für das Bauvorhaben selbst bereits eine positive (bei Einhaltung von Vorschriften) vorliegt.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 109-2015 vom 18.1.2016) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 18.1.2016 werden vorgelegt. Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 109-2016 vom 18.1.2016) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des Gst 1769/2 Tb (Teilfläche im Ausmaß von 9 m²) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 26. Februar 2016 bis zum 25. März 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 1769/2 eine Teilfläche von Verkehrsweg gemäß 53 (3) TROG 2011 in künftig Tourismusgebiet gemäß § 40 (4) TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn die WLW eine positive Stellungnahme abgibt und wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 4)

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux nach erfolgter Ergänzungswidmung als Tourismusgebiet ausgewiesen. Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Baulandgrenzen und ist als gewidmetes und bebautes Bauland gekennzeichnet.

Der Planungsbereich ist mit einem Bungalow bebaut. Der Widmungswerber plan auf dem Gst 1769/2 eine bauliche Erweiterung (Umbau Bestandsgebäude, Aufbau Obergeschoss).

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb der roten Gefahrenzone der Wandlawine, weshalb von der WLW eine Stellungnahme einzuholen ist.

Dazu wird bemerkt, dass für das Bauvorhaben selbst bereits eine positive Stellungnahme vorliegt. Die Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 58-2016 vom 22.1.2016) sowie die ortsplanerische Stellungnahme vom 22.1.2016 werden vorgelegt. Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Nach der Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 1769/2 KG. Tux lt. planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung BEB 58-2016 durch vier Wochen hindurch vom 26. Februar 2016 bis 25. März 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und wenn von der WLW eine positive Stellungnahme vorliegt.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Zu Punkt 5)

Bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz behängt unter Hinweis auf die do. GZ 2.1-2710/12(A)-23 vom 25.2.2015, eine Bau- und Gewerbeverfahren, das nicht abgeschlossen werden kann, weil keine einheitliche Widmung vorliegt.

Diese soll mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes hergestellt werden.

Überdies beabsichtigen die Familien Dengg, Junk und Rahm auf dem neu vermessenen Gst. 412/3 die Errichtung eines Privat- und Mitarbeiterwohnhauses mit 4 Personalzimmern, 2 Personalwohnungen und 2 Wohnungen für den Eigenbedarf.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG verfassten Planunterlagen (F 107-2016 vom 11.1.2016) und die raumplanerische Stellungnahme werden vorgelegt.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die verkehrsmäßige Erschließung sind durch die Bestandsbebauung gegeben.

Es sind Gefahrenzonen ausgewiesen und zwar gelb Pinzgerbachl sowie gelb und BG Tuxbach, weshalb Stellungnahmen von der WLW und der BBA Abt. Wasserwirtschaft einzuholen sind.

Die zusammenfassende raumplanerische Stellungnahme und Empfehlung zur Beschlussfassung wird zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 107-2016 vom 11.1.2016) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich der neu vermessenen Grundstücke 1798, 1799 TF und 412/3 KG Tux durch vier Wochen hindurch vom cc. Februar 2016 bis zum xx. März 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 412/3 von Freiland gemäß 41 TROG 2011 in Sonderfläche standortgebunden SPI ... Personalhaus mit 4 Personalzimmer, 2 Personalwohnungen und 2 Privatwohnungen gemäß § 43 (1) TROG 2011

im Bereich des Gst 1798 von Kerngebiet gemäß 40 (3) TROG 2011 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2011 und best. Verkehrsweg gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011

im Bereich des Gst 1799 eine Teilfläche von Kerngebiet gemäß § 40 (3) TROG 2011 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 (1) TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Vorlage einer positiven Stellungnahme der WLW sowie der Abt. Wasserwirtschaft und wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 6)

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux nach erfolgter Änderung des Flächenwidmungsplanes als Sonderfläche standortgebunden § 43.1 TROG 2011 ausgewiesen. Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Baulandgrenzen und ist als Siedlungserweiterungsbereich gekennzeichnet.

Die Familien Dengg, Junk und Rahm planen auf dem neu vermessenen Gst. 412/3 die Errichtung eines Privat- und Mitarbeiterwohnhauses mit 4 Personalzimmern, 2 Personalwohnungen und 2 Wohnungen für den Eigenbedarf lt. den von GA-Design erstellten Planunterlagen (Planungsstand: 22.1.2016).

Der Planungsbereich befindet sich innerhalb der gelben Gefahrenzone des Inneren Lahn- und des Tuxbaches sowie des BG-Bereiches des Tuxbaches, weshalb von der WLW und vom BBA Innsbruck Abt. Wasserwirtschaft Stellungnahmen einzuholen sind.

Die Erschließung ist aufgrund der Umgebungsbebauung gegeben.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 59-2016 vom 14.1.2016) sowie die ortsplannerische Stellungnahme vom 14.1.2016 werden vorgelegt. Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Nach der Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst 1769/2 KG. Tux lt. planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung BEB 59-2016 durch vier Wochen hindurch vom 29. Februar 2016 bis 29. März 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und wenn das BBA eine positive Stellungnahme abgibt

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wird.

Zu Punkt 7)

Eigentümer des Gst 914/2 sind Karl und Regina Stock. Auf diesem Grundstück plant Christian Stock die Errichtung eines Carports.

Die Erschließung ist aufgrund der Lage am Gemeindeweg gegeben.

Eine Gefahrenzone ist nicht ausgewiesen.

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung F 110-2015 vom 1.2.2016) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 1.2.2016 werden vorgelegt.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf (F 110-2016 vom 1.2.2016) über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich des Gst 914/2 (F: 150 m²) KG Tux durch vier Wochen hindurch vom 1. März 2016 bis zum 30. März 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

im Bereich des Gst 914/2 von Freiland gemäß 41 TROG 2011 in künftig Sonderfläche standortgebunden SPp (Parkplätze) gemäß § 43 (1) TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Für das Bauverfahren ist sind Planunterlagen, welche den Vorgaben des Bauausschusses vom 19.02.2016 entsprechen, vorzulegen.

Zu Punkt 8)

Auf der EZ 334 (zu welcher die Gste 375/7 und .1292 gehören und deren Eigentümer Johann und Simone Lientscher sowie Roland Wechselberger sind) besteht ein 1959 zu Gunsten der Gemeinde Tux einverleibtes Vorkaufsrecht. Hr. Roland Wechselberger möchte nun seine 112/220-Anteile an Johann und Simone Lientscher verkaufen.

Bgm. Hermann Erler berichtet von einem Telefonat mit Notar Mag. Reitter und legt das E-Mail vom 8.2.2016 samt beigefügter Löschungserklärung vor.

Einstimmiger Beschluss:

Die Gemeinde Tux als Vorkaufsberechtigte verzichtet hiermit auf ihr vorangeführtes, zu C-LNR 1 a in EZ 334 GB Tux einverleibtes Vorkaufsrecht und erteilt somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass - ohne ihr weiteres Mitwirken, jedoch nicht auf ihre Kosten - nachstehende Grundbuchsamtshandlung vorgenommen werden kann:

in EZ 334 GB 87122 Tux:

die Einverleibung der Löschung der nachstehenden Verfügungsbeschränkung: 1 a 803/1959 Vorkaufsrecht für Gemeinde Tux.

Zu Punkt 9)

Lt. dem von RA. Erich Lackner, Rechtsanwalt in Innsbruck (Auftraggeber für die Vertragserstellung war Willy Geisler, Brente) vorgelegten „Übergabevertrag“, abzuschließen zwischen Wilhelm Geisler, Vlb., 222, Herbert Erler, Vlb. 223 und der Gemeinde Tux, übergibt die Gemeinde Tux auf Grund des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung DI. Heinz Ebenbichler vom 17.11.2015, GZ 9282/15,

das Trennstück 6 mit einem Flächenausmaß von 2 m² an Herbert Erler und übernimmt das Trennstück 4 mit einer Fläche von 7 m² von Wilhelm Geisler.

Für die Übernahme des Trennstückes 4 (Grundwert: € 1.750,--, das sind € 250,-- je m²) hat die Gemeinde eine Grunderwerbssteuer in Höhe von € 61,25 (3,5 %) und eine Eintragungsgebühr von € 19,25 (1,1 %) zu bezahlen.

Überdies hat die Gemeinde Tux die Kosten für die Errichtung dieses Vertrages, Beglaubigung und grundbücherliche Durchführung und der dazu notwendigen Nebenarbeiten anteilmäßig zu tragen. Die Kosten für die Lastenfreistellungen werden von Wilhelm Geisler alleine übernommen.

Beschluss:

Dem Vertrag wird die Zustimmung erteilt.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 10)

Der Partnerschaftsvertrag, abzuschließen zwischen der VERBUND Hydro Power GmbH (kurz: VHP), Wien, und der Gemeinde Tux wird vorgelegt und vom Bürgermeister die wichtigsten Punkte samt Beilagen (Pläne mit den kanalmäßig anschließbaren Objekten) erläutert.

Beschluss: Dem Vertrag wird die Zustimmung erteilt.

GR Hermann Egger stimmt dem Vertragsabschluss zu, möchte aber folgenden Zusatz im Protokoll vermerkt haben:

Auf die Wasserleitungen der VHP in den Schlegeisspeicher ist, um das Naturjuwel „Schraubengewässerfall“ zu erhalten, vom zukünftigen Gemeinderat entsprechendes Augenmerk zu legen bzw. sollten die vertraglich zugesicherten Restwassermengen von der VHP gewährleistet und auch eingehalten werden.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 11)

Der Planungsbereich (neu gebildetes Gst. 911/2) ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux als Kerngebiet § 40(3)TROG 2011 ausgewiesen. Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Baulandgrenzen und ist als bereits gewidmetes und bebautes Bauland gekennzeichnet.

Beim best. Aparthotel Dorfplatzl soll ein Um- und Aufbau durchgeführt werden.

Eine Teilfläche des Bauplatzes liegt in der gelben Gefahrenzone, weshalb von der WLVB eine Stellungnahme eingeholt werden muss.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung gegeben.

Planinhalte:

Die Straßenfluchtlinie folgt der Gemeindestraße Gst 1380/1. Im Bereich des Bestandsgebäudes folgt die Baufluchtlinie dem 1. Obergeschoß des Bestandsgebäudes, im Bereich des Neubaus der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 1,00 m. Die Bauflucht gilt für alle ober- und unterirdischen Geschosse. Damit soll gewährleistet werden, dass die geplante Tiefgarage mindestens einen Abstand von 1,00 m aufweist.

Bebauungsregeln: Mindestnutzflächendichte 0,50, offene Bauweise, Abstände lt. § 6 TBO 2011.
Höchster Punkt des Gebäudes: 1.272,50 m üA; Max. 5 oberirdische Geschoße

Die von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 60-2016 vom 23.2.2016) sowie die ortsplanerische Stellungnahme vom 23.2.2016 werden vorgelegt. Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Nach der Beratung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das GSt 911/2 KG. Tux lt. planlicher und schriftlicher Darstellung der Kotai Autengruber Architekten ZT OG Planbezeichnung BEB 60-2016 durch vier Wochen hindurch vom 3. März 2016 bis 1. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Auflage des Bebauungsplans wird zugestimmt.

Die bestehende Seilbahnstation (Materialeilbahn Stockbauer) ist in die Planung einzubeziehen und darf dies nur mit Zustimmung des Bahneigentümers unter Einbindung der betreffenden Landesstellen erfolgen.

Von Hrn. Oswald Gredler wurde in der Bauausschusssitzung am 19.2.2016 zugesagt, dass mit dem Eigentümer der Materialeilbahn unter Mitwirkung der Abt. Agrarwirtschaft eine einvernehmliche privatrechtliche Vereinbarung in Ausarbeitung ist.

Diese ist vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes der Gemeinde vorzulegen.

Einstimmige Beschlussfassung.

Zu Punkt 12)

Anfragen GR Pertl:

„Christbaum“ Dorfplatz Hintertux (Baum ohne Wipfel) und Silodeckel Hackschnitzellager Gemeindehaus im Winter vereist (Montage eines Riffelbleches wäre zu überdenken)

Bericht des Bürgermeisters:

Stellplatzverordnung neu - Höchstzahlen nach Verordnung des Landes

Vorlage eines Entwicklungskonzeptes für die Kinderbetreuung lt. Schreiben der Abt. Bildung vom 23.12.2015 - Fristerstreckung bis zum 31.3.2016

Überarbeitung der Wasserleitungs- und Kanalverordnungen

Grenzverhandlung Weg Sägemoos einvernehmlich abgeschlossen

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: